

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.319.810

Wien, am 29. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2021 unter der Nr. **6475/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fristablauf während Corona für Daueraufenthalt – EU“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es eine Weisung für den Umgang mit Inhaber_innen einer Daueraufenthaltskarte, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht innerhalb der 12-Monatsfrist nach ihrer letzten Einreise wieder nach Österreich einreisen können?*
 - a. *Wenn ja, seit wann durch wen?*
 - b. *Wenn ja, was war der genaue Inhalt dieser Weisung?*
 - c. *Wenn ja, geschah dies mit Ihrem Wissen?*

Am 30. März 2021 wurden die Niederlassungsbehörden in einem Rundschreiben über die Vorgangsweise zu § 20 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) im Zusammenhang mit COVID-19 bedingten (ungeplanten) längeren Auslandsaufenthalten von der für Aufenthaltsangelegenheiten zuständigen Fachabteilung „Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen“ informiert.

Folgendes wurde mitgeteilt:

„Gem. § 20 Abs. 4 NAG erlischt ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“, wenn sich der Fremde länger als zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht oder dem Zivildienst vergleichbaren Dienstes, kann sich der Fremde bis zu 24 Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhalten, wenn er dies der Behörde vorher mitgeteilt hat.“

Die durch die Covid-19-Pandemie verursachten Reisebeschränkungen können im Einzelfall einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellen. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob dem Betreffenden eine Wiedereinreise nach Österreich möglich und zumutbar war. Dass bei der Rückkehr kein Direktflug zur Verfügung stand und gegebenenfalls ein Umweg mit Zwischenlandung in Anspruch genommen werden hätte müssen, spricht nicht per se gegen die Zumutbarkeit. Der Fremde muss nachweisen, alles Zumutbare zur Ermöglichung der rechtzeitigen Wiedereinreise unternommen zu haben.

Wenn im Einzelfall ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, darf sich der Betreffende für bis zu 24 Monate außerhalb des EWR-Raums aufhalten, ohne dadurch seinen „Daueraufenthalt-EU“ zu verlieren, soweit er dies im Vorfeld mitgeteilt hat. Zur Frage zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung erfolgen muss, ist auf die EB zu § 20 Abs. 4 NAG zu verweisen (RV 952 XXII GP):

„Zur Erlangung einer verlängerten erlaubten Abwesenheit ist allerdings eine entsprechende Mitteilung an die Behörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig, wenn sie die Behörde vor Erreichen der 12-Monatsgrenze erreicht hat.“

In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betreffenden ein Feststellungsbescheid über das Bestehen bzw. Erlöschen seines „Daueraufenthalt-EU“ zu erlassen. Sollte der Antragsteller die Verlängerung der Aufenthaltstitelkarte gem. § 20 Abs. 3 NAG begehrten, wäre als Vorfrage amtswegig auch die Frage zu klären, ob der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erloschen ist (dazu VwGH 28.5.2015, Ro 2014/22/0001).

Falls der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ des Betroffenen erloschen ist und er wieder in Österreich leben möchte, ist er auf die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gem. § 41a Abs. 6 NAG hinzuweisen.

Hinweis zum Vorgehen bei versuchter Einreise mit erloschenem „Daueraufenthalt-EU“:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Landespolizeidirektionen sind verpflichtet, vom Fremden abzuliefernde Dokumente (wie eben einen erloschenen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“) einzuziehen und der zuständigen NAG-Behörde vorzulegen. Ist der „Daueraufenthalt – EU“ im Reisepass (durch Stempel oder Vignette) ersichtlich gemacht, ist die Landespolizeidirektion ermächtigt (Behördenbefugnis), das Erlöschen im Reisepass kenntlich zu machen (§ 10 Abs. 4 und 5 NAG). Dementsprechend hat ein Vertreter der Landespolizeidirektion auch vorzugehen (Behördenbefugnis), wenn das Erlöschen eines „Daueraufenthalt – EU“ im Zuge der Grenzkontrolle wahrgenommen wird und das Erlöschen zweifelsfrei feststeht (also bei mehr als zweijähriger Abwesenheit oder bei mehr als einjähriger Abwesenheit, wenn der Betreffende eine Information an die zuständige NAG-Behörde nicht einmal behauptet). Auf die Strafbarkeit gem. § 77 Abs. 1 Z 2 NAG wird hingewiesen.

Von dieser Konstellation sind Fälle, in denen der „Daueraufenthalt – EU“ weiterhin besteht und nur die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitelkarte abgelaufen ist, zu unterscheiden. Die Landespolizeidirektionen sind diesfalls nicht befugt die Dokumente einzuziehen, weil sie nicht von § 10 Abs. 5 NAG erfasst sind. Dementsprechend liegt auch keine strafbare Handlung gem. § 77 Abs. 1 Z 2 NAG vor.“

Die Information der Niederlassungsbehörden erfolgte durch die zuständige Fachabteilung, im Rahmen der dem Bundesministerium für Inneres durch das Bundesministeriengesetz übertragenen Kompetenzen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Gibt es eine allgemeine Fristenhemmung bei Unmöglichkeit der Wiedereinreise aufgrund der Corona-Pandemie nach Österreich innerhalb von 12 Monaten nach ihrer letzten Ausreise für Inhaber_innen einer Daueraufenthaltskarte?*
 - a. *Wenn ja, durch welche Maßnahme wurde dies wann durch wen umgesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Maßnahmen zur Vermeidung von Härtefällen bei Überschreitung der 12-Monatsfrist?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden seit wann durch wen initiiert?*
 - b. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden seit wann durch wen umgesetzt?*
 - c. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien wird geprüft, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht?*
 - d. *Wenn ja, wer prüft und entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht?*

- e. *Wenn ja, wie viele Härtefälle wurden wann jeweils durch diese Maßnahmen verhindert?*
- f. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Vollzug eine Ausnahme von der Voraussetzung der vorherigen Mitteilung eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes an eine Behörde iSd § 20 Abs. 4 NAG hinsichtlich der Unmöglichkeit der Wiedereinreise nach Österreich aufgrund der Corona-Pandemie gemacht?*
 - a. *Wenn ja, seit wann auf Basis welcher durch wen erteilte Weisung oder sonstige durch wen gesetzte Maßnahme?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine allgemeine Fristenhemmung ist gesetzlich ebenso wenig vorgesehen wie eine Ausnahme von der Voraussetzung der Mitteilung des besonders berücksichtigungswürdigen Grundes hinsichtlich der Unmöglichkeit der Wiedereinreise nach Österreich aufgrund der COVID-19 Pandemie an die Behörde. Es wird darüber hinaus auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Zudem besteht ein weiteres aufenthaltsrechtliches „Sicherheitsnetz“: An eine betroffene Person kann nach Erlöschen eines „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 20 Abs. 4 NAG ein Erstaufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 6 NAG erteilt werden, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie gesicherter Unterhalt, Unterkunft und Krankenversicherungsschutz, erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Erteilung des Aufenthaltstitels möglich, auch wenn eventuell allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ebenso kann aus diesem Grund eine Inlandsantragstellung ermöglicht werden.

Statistiken über Härtefälle bei Überschreitung der zwölf Monatsfrist werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Inhaber_innen einer Daueraufenthaltskarte konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer letzten Ausreise wieder nach Österreich einreisen (bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Nationalität und aktuellem Aufenthaltsort der Personen)?*
 - a. *Wie viele davon haben dadurch ihren Aufenthaltstitel in Österreich verloren?*
 - b. *Wie wurde mit diesen Personen beim Versuch der Einreise verfahren?*

c. Wurde ihnen die Daueraufenthaltskarte abgenommen?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Statistiken über erloschene Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ werden nicht geführt. Angemerkt wird, dass aus fremdenpolizeilicher Sicht Inhaber eines gültigen „Daueraufenthalt – EU“ jederzeit, unter Einhaltung der COVID-19 Einreisebestimmungen, nach Österreich einreisen durften. Die Prüfung der Einhaltung der COVID-19 Einreisebestimmungen obliegt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Karl Nehammer, MSc

